

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen
Band: 28 (1963-1967)

Artikel: Schutz der Natur und das Bauen in der freien Landschaft
Autor: Kraus, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz der Natur und das Bauen in der freien Landschaft

von OTTO KRAUS, Bad Tölz (Oberbayern)

VORBEMERKUNG

Wir haben Univ. Prof. Dr. Otto Kraus, bis vor kurzem Landesbeauftragter für Naturschutz in Bayern, um diesen Beitrag gebeten. Seine Sorgen im Gebirgsland Bayern sind auch die unsern. Wenige können wie er, aus grosser Erfahrung sprechen. Die Zersiedelung der Landschaft, namentlich durch Erstellung von Wochenendhäusern, vollzieht sich — gefördert durch den Wohlstand — in allen umliegenden Staaten. Bevorzugte Gebiete, die ihr anheimfallen, sind Ufer, Waldränder und Aussichtslagen. Möchte dieser Beitrag auch bei uns zur Diskussion und Besinnung ermuntern. Wenn hierzulande sich die Verfassungsgrundlagen für Bodenrecht und Landesplanung weiterhin verzögern, wird es für eine dem Gesamtwohl dienende Ordnung vielerorts zu spät sein! Red.

Als der amerikanische Innenminister STEWARD L. UDALL Deutschland und insbesondere auch Bayern besuchte, um Probleme der Reinhaltung der Luft und der Gewässer sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu studieren — er ist gleichzeitig Chef des amerikanischen Nationalparkdienstes — interessierte er sich vor allem auch für das deutsche «Bundesbaugesetz» vom 23. Juni 1960. Ihm war nämlich bei seinen Fahrten aufgefallen, und es erging ihm dabei nicht anders als vielen anderen ausländischen Reisenden, dass es bei uns trotz der Dichte der Bevölkerung in manchen Teilen des Landes noch immer weite Bereiche gibt, die rein ländlich geprägt sind; in das Mosaik von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen sind hauptsächlich nur solche Bauten oder Siedlungen eingebettet, die mit der Bodennutzung unmittelbar in Beziehung stehen, Einöden, Weiler oder Dörfer. Diese «Ordnung der Landschaft», die freilich nicht überall die Norm und vor allem im Vorfeld der Ballungsräume und in landschaftlich besonders bevorzugten Bereichen aus den ver-

schiedensten Gründen vielfach durchbrochen worden ist, geht bekanntlich auf ältere gesetzliche Vorschriften zurück, insbesondere auf das sogenannte «Wohnsiedlungsgesetz» aus dem Jahre 1934. Sie wurden, weil sie sich bewährt hatten, in dem auch für die Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes äusserst wichtigen Paragraphen 35 des deutschen «Bundesbaugesetzes» vom Jahre 1960 fortentwickelt, so dass mit ihm heute ein wertvolles Instrument für eine organische, also sinnvolle Entwicklung der *freien* Landschaft zur Verfügung steht, sofern nicht, wie bereits angedeutet, besondere Umstände vorliegen.

NATURSCHUTZRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

Bevor aber auf Einzelheiten über Möglichkeiten und Grenzen dieses wichtigen Paragraphen eingegangen werden soll, wäre zunächst einmal die Frage zu klären, inwieweit bei Planungen in der freien Landschaft auch die Vertreter des deutschen staatlichen Naturschutzes, die «Naturschutzbehörden» und die «Naturschutzstellen» als fachlich beratende Organe dieser Behörden, legitimiert sind, mitzureden — entsprechend ihrer Zielsetzung im weitesten Sinne, dem Menschen eine naturnahe und damit gesunde, schöne und erlebnisstarke Umwelt zu bewahren.

Tatsächlich gibt das deutsche Naturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 solche Möglichkeiten an die Hand. Für Naturschutzgebiete, die gemäss § 4 NG eingerichtet worden sind, besteht Bauverbot schlechthin; in Landschaftsschutzgebieten (§ 5 19 NG) sind starke Beschränkungen auferlegt. Gebote und Verbote sind in den zugehörigen «Landes- bzw. Kreisverordnungen» im einzelnen niedergelegt. Das aber ist noch nicht alles. Es kommt noch der § 17 NG hinzu, der die «einstweilige Sicherstellung» bedrohter Naturobjekte oder Landschaftsteile ermöglicht und im Zusammenhang damit die Naturschutzbehörden berechtigt, «den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern», eine gesetzliche Vorschrift allerdings, die nicht mehr besonders gern angewandt wird. Von grösster Bedeutung jedoch ist der § 20 des deutschen Naturschutzgesetzes, der eine gewisse Kontrolle über die gesamte freie Landschaft gestattet, denn er besagt, dass «alle Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet sind, vor Genehmigung von Mass-

nahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen» und zwar hat dies «so zeitig zu geschehen, dass den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann». Ausdrücklich wird dazu noch festgestellt, dass «Veränderungen der freien Landschaft nicht allein die des Landschaftsbildes, sondern auch solche sind, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen und Tiergemeinschaften führen». Jegliches Baugeschehen in der freien Landschaft, und sei es nur ein Wohnhaus oder ein Wochenendhaus, verlangt wegen der damit verbundenen Veränderung des Landschaftsbildes also die Beteiligung der staatlichen Naturschutzorgane.

DER § 35 DES DEUTSCHEN BUNDESBAUGESETZES

Nun aber noch einmal zurück zum eingangs erwähnten Paragraphen 35 des deutschen Bundesbaugesetzes. In ihm werden die Begriffe «offene» oder «freie» Landschaft durch den Begriff «Aussenbereich» ersetzt, worunter «die Gebiete ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und ausserhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile» zu verstehen sind. Im Aussenbereich sind eben nach diesem § 35 BBG Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschliessung gesichert ist und es sich um Anlagen handelt, die mit der Bodennutzung in Beziehung stehen (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landarbeiterstellen usw.) oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Aussenbereich aufgeführt werden sollen oder können, z. B. Bauten die der Abwasserbeseitigung und solche, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienen; hierher gehören ferner naturgemäss auch Freibäder, Schullandheime, Sanatorien, Sportschulen usw., auf keinen Fall aber Wochenendhäuser, worauf besonders hingewiesen wird.

«Sonstige Vorhaben», so heisst es in diesem wichtigen Paragraphen weiter, «können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benützung *öffentliche Belange* nicht beeinträchtigt.» Und gerade hier findet wieder der Naturschutz Berücksichtigung, denn «eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Bauvorhaben . . . die

Wasserwirtschaft gefährdet . . . , *wenn die natürliche Eigenart der Landschaft nachteilig verändert* oder die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten ist». Selbst bei der Aufstellung der sogenannten «Bauleitpläne», durch welche die bauliche Entwicklung in Stadt und Land vorbereitet und geleitet werden soll, sind die Naturschutzbehörden und damit auch die Naturschutzstellen, also die den Behörden zugeordneten Fachstellen, zu hören. Nachdem die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind, kann in ihrem Rahmen sogar auch die Ausweisung von Schutzbereichen und Erholungsgebieten vorgeschlagen oder gefordert werden.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass auf Grund der dargestellten gesetzlichen Hilfen ein sinnvolles Zusammenarbeiten der hier einschlägigen Behörden gewährleistet ist, um das Baugeschehen in der freien Landschaft zu überblicken, zu lenken oder zu beschränken, wenn es die öffentlichen Belange erfordern, es also im ganzen zu ordnen, wobei es fast die Regel ist, dass Wohnhäuser aller Art und vor allem auch Wochenendhäuser als Einzelbauten in der freien Landschaft nicht mehr zugelassen werden, im Interesse des verfassungsmässig garantierten Anrechts der Allgemeinheit auf die Heimatlandschaft.

WOLLEN UND WIRKLICHKEIT

Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen würden in der Tat einen Idealzustand hinsichtlich der Erhaltung der freien Landschaft im Sinne einer lebens- und liebenswerten Umwelt zulassen. Indessen besteht aber auch hier, wie überall im menschlichen Tun, die Divergenz zwischen Idee, bzw. Wollen und Wirklichkeit.

Da sind einmal die «Sünden» der Vergangenheit; die sichtbaren Zeugen sind die Villen und Landhäuser der Jahrhundertwende und der folgenden ersten Jahrzehnte in landschaftlich besonders bevorzugten Gebieten, auf Anhöhen, Talhängen und Seeufern. Sie können aber nicht schlechthin als Sünden bezeichnet werden, weil man damals die weitere Entwicklung nicht überblicken konnte und die Bauten zudem im Bewusstsein des Besitzes vergleichsweise riesiger freier Räume gebilligt worden sind; in anderer Betrachtungsweise haben diese Fehlleistungen überhaupt erst die Rückbesinnung gefördert und den ersten Anstoss für die Schaffung ordnender Vorschriften gegeben.

Da sind die «unheimlichen Zonen» im Randbereich und im Vorfeld der Grossstädte, wo sinnvolle Planungen oft an den Eigentumsverhältnissen scheitern oder durch schnellläufige negative Entwicklungen immer wieder überholt werden, ein Vorgang, der fast überall in der Welt beobachtet werden kann.

Bei uns sind es ferner die in den gleichen Bereichen und auch in der freien Landschaft ohne Billigung, Planung und Ordnung entstandenen Bauten und Siedlungen aus den harten Zeiten, die nach Kriegen folgen, das Spiegelbild einstiger Notlage und einstigen Elends.

Da sind in der freien Landschaft weiterhin Schwarzbauten aller Art, Wochenendhäuser und auch aufwendige Bauten (Bild 6), wie sie immer und überall auf Grund menschlicher Unzulänglichkeit oder auch Rücksichtslosigkeit entstanden sind, da und dort noch immer entstehen und oft nachträglich genehmigt oder geduldet werden, aus derselben menschlichen Unzulänglichkeit heraus, auf Grund zu grosser Rücksichtnahme und manchmal wohl auch unter dem Druck ausserbehördlicher Einflüsse. Wie oft kommt es vor, dass solche Bausünder, die sich über das Bau- und Naturschutzrecht wissentlich hinweggesetzt haben, die Verwaltungsgerichte anrufen, womit sie offensichtlich Schutz für sich selbst verlangen, während mit der Erfüllung ihrer Forderung auf nachträgliche Genehmigung die betroffene Landschaft als vogelfrei erklärt werden soll! Welches Wunder hat hier die Haltung mutiger Behördenvorstände bewirkt, denn es gibt manches Beispiel, wo nach der gesetzlich durchaus möglichen Beseitigung vieler solcher Schwarzbauten sogar in grösseren Landschaftsräumen plötzlich Ordnung herrschte.

Schliesslich darf aber auch nicht übersehen werden, dass bis zum Erlass des deutschen Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 auf dem Gebiet des Wochenendhauswesens eindeutige gesetzliche Vorschriften nicht vorlagen. Die kleineren Wochenendhäuser waren häufig den «Sommerhäuschen» oder «geringfügigen Bauwerken für wirtschaftliche Zwecke» gleichgesetzt worden, so dass sich in der freien Landschaft allmählich eine gefährliche Entwicklung abzeichnete. Bienen- und Fischzucht, Hühnerhaltung oder Heilkräuteranbau, jagdliche Interessen mussten häufig erhalten, um zu einem geeigneten, mehr oder weniger aufwendigen Wochenendsitz zu kommen. So wurden nach Presseberichten in einem einzigen Bundesland etwa 50 000 solcher Wochenendhäuser fest-

gestellt, ein Umstand, der den Gesetzgeber veranlasste, *für Bauten über 5 cbm Inhalt* die allgemeine Genehmigungspflicht einzuführen und zudem dafür zu sorgen, dass Wochenendhäuser künftig in Kolonien an tragbaren Stellen der Landschaft zusammengefasst werden sollen, sofern die Gemeinden oder die Interessenten die erforderlichen Erschliessungskosten tragen und die Möglichkeit besteht, auf die räumliche Anordnung und Gestaltung der Einzelhäuser und die Einfügung in die Landschaft Einfluss zu nehmen.

DIE GESETZLICHEN MÖGLICHKEITEN REICHEN NICHT IMMER AUS

Trotz all dieser Beeinträchtigungen und Einbrüche ist, wie eingangs festgestellt wurde, die Substanz der freien Landschaft im grossen und ganzen erhalten geblieben, vor allem in siedlungsfernen und landschaftlich weniger attraktiven Bereichen sowie in manchen grossen zusammenhängenden Waldgebieten des Flachlandes und der Mittelgebirge. So liegt die Frage nahe, ob denn die vorhandenen Gesetze zur Ordnung der freien Landschaft, Bundesbaugesetz, Naturschutzgesetz, z. T. auch Wassergesetz (Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch Splittersiedlungen usw.) und auch Raumordnung sowie Landesplanung ausreichen, um zumindest für die nächsten Jahrzehnte noch immer eine vielerorts ländliche, mit naturnah gebliebenen Inseln durchsetzte Umwelt zu garantieren? Diese Frage kann bejaht werden, sofern man nur die eben genannten Bereiche in Betracht zieht.

Sie muss aber verneint werden, wenn man an die Gebiete höchster Verdichtung landschaftlicher Schönheit, an die Herrgottswinkel dieser Erde denkt, etwa an das nördliche Alpenvorland, an das Tessin, an Südtirol, an die oberitalienischen Seen, an die Sonnenküsten des Mittelmeeres oder Teile von Florida und Californien. Sie sind zu Magneten nicht nur für den Touristenverkehr und echte Erholungssuchende geworden, sondern auch für die grosse Anzahl jener, die in einer solchen Landschaft leben wollen, sei es für dauernd oder in einem «zweiten Wohnsitz». Verursacht durch den herrschenden Wohlstand, die vermehrte Freizeit, die rasch wachsende Bevölkerung und vor allem auch

die zunehmende Unwirtlichkeit der Städte hat der Druck auf diese hervorragenden Landschaften da und dort bereits ein unvorstellbares Ausmass angenommen. Dieser Druck muss um so grösser werden, je mehr bisher intakt gebliebene ländliche Umwelt verbraucht wird, durch Industrialisierung, Wochenendkolonien, Feriendörfer, die nicht gemeinnützigen Zwecken dienen (Bild 2 u. 3), Campinganlagen mit *festen* Abstellplätzen, Wochenendhäuser an Seen (Bild 4), Flüssen, Waldrändern und Talhängen, durch 5 cbm-Hütten auf den modern gewordenen «Wochenendgrundstücken» — solche schrebergartenähnliche Entwicklungen können bei uns nur in Schutzbereichen verhindert werden — (Bild 5 u. 7), ferner durch sogenannte «Waldstädte» sowie durch Eingriffe der Landeskultur in bisher naturnah gebliebene Landschaftsinseln; kurzum: je mehr die ländlichen Bereiche zu «dezentralisierten Stadtlandschaften» werden, worauf bei uns die Fachleute der Landschaftspflege und des Naturschutzes längst warnend hinweisen. Grösste Verdienste um weiteste Aufklärung hat sich bei uns auf diesem Gebiet der Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Dr. F. GLEISSNER erworben.

Und so muss der Verbrauch von üblicher ländlicher Umwelt in einer Art Kettenreaktion schliesslich auch zum Verschleiss der von Natur aus begnadeten Landschaften führen, der vielerorts in vollem Gange ist. So berichtete z. B. der «Rheinische Merkur» (Nr. 43 44, 1965) ausführlich über die tragischen Vorgänge in Teilen des nördlichen Alpenvorlandes, über das «Geschäft mit einer in Mitteleuropa einzigartigen Landschaft». Liest man den Immobilienenteil grosser Tageszeitungen, so bestätigt sich dies auch für andere Gebiete solcher höchsten Verdichtung landschaftlichen Reizes; sie werden immer mehr zum «allgemeinen Baugelände». Auch die Dörfer solcher Gebiete verlieren ihr Gesicht; es entstehen oft ausgedehnte randliche Neubaugebiete, «Wohnanlagen», «Bungalowsiedlungen» (Bild 1), die sich in nichts mehr von Vorstadtsiedlungen unterscheiden und durch «Übernahme städtischer Elemente die in Jahrhunderten gewachsene Struktur sprengen». Wer soll verstehen, dass man in einem Dorf wie Oberammergau Reihenhäuser zum Kauf anbietet oder eine «Eigentumswohnanlage» errichtet! In der Schweiz wurde der «Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. März 1961» erlassen und am 30. September 1965 etwas modifiziert. Trotzdem überwiegt

die Zahl der Bewilligungen bei weitem diejenige der Ablehnungen.* In den grossen Tageszeitungen werden laufend die letzten schönen Küstenstriche Sardinien oder anderer Inseln zum Verkauf ausgeschrieben und in Californien wurde eine Notgemeinschaft zur Rettung der californischen Landschaft gebildet.

Zurück aber zu unseren eigenen Verhältnissen, etwa zu jenen im bayerischen Alpenvorland. In der Tat: Die gesetzlichen Möglichkeiten reichen offenbar nicht aus, um den in manchen Gebieten im Gang befindlichen Ausverkauf der Landschaft zu steuern, einen Ausverkauf, der bei uns zudem noch dadurch aufgeheizt wird, dass bis zu einem Hektar bäuerlichen Landes ohne Einschränkungen verkauft werden kann, eine für die gegebenen Verhältnisse ungewöhnlich hohe Freigrenze. Möge die Palette der bestehenden einschlägigen Gesetze reichhaltig sein, für unser Alpenvorland ist sie, wie es anderswo wohl ebenso der Fall ist, unzureichend, wie erst kürzlich ein hoher Beamter der Bauverwaltung in einem vielbeachteten Vortrag zu diesem Problem bestätigt hat. Das Bauen drohe «gerade in landschaftlich hervorragenden Gebieten zu einer immensen Gefahr» zu werden, sagte er. Mit dem bestehenden Apparat sei dieser Entwicklung kaum beizukommen. Er prophezeite, dass, wenn nicht durchgreifende Massnahmen gegen diesen wilden Ausverkauf der Landschaft getroffen würden, das ganze Land zwischen München und Zürich schliesslich zu einem einzigen breiigen Siedlungsgebiet, Wochenend- und Ferienhausbauten eingeschlossen, würde. *Die bestehende Gesetzgebung reiche da nicht aus* («Werk und Zeit», Düsseldorf, Nr. 1/1967).

ES FEHLT EIN ÜBERGEORDNETES GESETZ!

Muss man angesichts solcher Entwicklungen nicht auf den Gedanken kommen, dass zur Bewahrung, ja zur Rettung solcher gesegneter Landstriche von nationaler oder europäischer Bedeutung übergeordnete gesetzliche Massnahmen ergriffen werden sollten, über Bau- und Naturschutzgesetz hinaus, gesetzliche Vorschriften, die möglicherweise sogar bestimmte Grundrechte wie

* Im ersten Semester 1966 sind z. B. im Kanton Tessin Bewilligungen für den Ankauf von mehr als 100 000 m² Boden im Werte von 11 Millionen Franken erteilt worden.

jenes der Niederlassungsfreiheit einschränken! Dies wäre — zumindest für die wertvollsten Teilbereiche — doch keineswegs ein undemokratisches Vorgehen, denn derselbe Staat, der dem Bürger schlechthin, also der Allgemeinheit, auf Grund der Verfassung ein Eigentumsrecht auf die Schönheit der Landschaft einräumt, ist doch wohl verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, welche diese Garantie überhaupt erst *auf die Dauer* ermöglicht! In der Rangordnung der Grundrechte geht doch sicherlich das Recht auf die Bewahrung einer naturnahen Umwelt und die Erholung in ungestörter Landschaft dem Recht der Niederlassungsfreiheit für den Einzelnen vor, denn das Gewährenlassen einer heute klar erkennbaren abträglichen Entwicklung im Baugeschehen entwertet oder zerstört gerade die Substanz dessen, was durch dieses andere Grundrecht garantiert wird! Die Einschränkung der allgemeinen Niederlassungsfreiheit wäre also eine Art Notwehr, ein Notstandsakt für einen Landschaftsraum und seine Natur, die in Not sind oder im Begriffe sind, in Not zu geraten.

Auch die Auswirkungen des Wohlstandes müssen ihre Grenzen in Bestimmungen finden, die der Allgemeinheit dienen; in diesem Fall einer weit über die nationalen Grenzen hinausgehenden Allgemeinheit! Dies sind sicherlich keine sozialistischen, sondern vielmehr soziale und humanitäre Gedankengänge, die zudem dazu beitragen, über die Erhaltung der Schönheit solch hervorragender Landschaftsräume hinaus, genauer gesagt, mit ihrer Erhaltung auch der heimischen Wirtschaftskraft zu dienen. Es sind auch keine Gedankengänge, die gegen den Fortschritt gerichtet sind. Denn man muss bedenken: Wo immer Fortschritt und Wohlstand zu Lasten der Natur und damit des allgemeinen Wohls gehen, je eher wird Fortschritt zum Rückschritt und Wohlstand zum Übelstand.

Darum gilt es, in solchen Gebieten hohen und höchsten Erholungswertes, in Bereichen also von nationaler oder europäischer Bedeutung, die Niederlassungsfreiheit in einer Form zu modifizieren, dass, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, dem *echten* Wohnbedarf, also den Ansprüchen der einheimischen Nachgeborenen, möglichst allein Rechnung getragen wird. Wo immer Härten in Bezug auf rentable Veräusserungsmöglichkeiten von Grund und Boden auftreten sollten — es muss allerdings auch hier bedacht werden, dass das Eigentum sozial gebunden ist — sollte in solchen Gebieten ein Vorkaufsrecht für den Staat ein-

geräumt werden, wie es z. B. in Dänemark gefordert und wohl auch inzwischen beschlossen worden ist.

Es geht also, und auch dies ist ein Hauptanliegen dieser Zeilen, letztlich auch um die Rettung der wertvollsten europäischen Erlebnis- und Erholungslandschaften vor dem Ausverkauf. So mögen diese Ausführungen auch ein Beitrag zum Auffinden neuer Formen der «Ordnung der Landschaft» in solchen Bereichen sein, damit ihre grossartige Natur nicht durch Vorgänge, die das «morgen» zu wenig oder gar nicht in Rechnung setzen, unwiederbringlich verloren geht.



Bild: H. Bürger

Abb. 1: Die geplante «Bungalowanlage» entsteht am Rand eines Dorfes in der Nähe des Starnberger Sees in Oberbayern.



Bild : O. Kraus

Abb. 2: Am Rand des Landschaftsschutzgebiets «Murnauer Moos» in Oberbayern.

Eine solche Bauentwicklung ist an vielen Brennpunkten landschaftlicher Schönheit vor allem auch in Mittel- und Südeuropa zu beobachten!

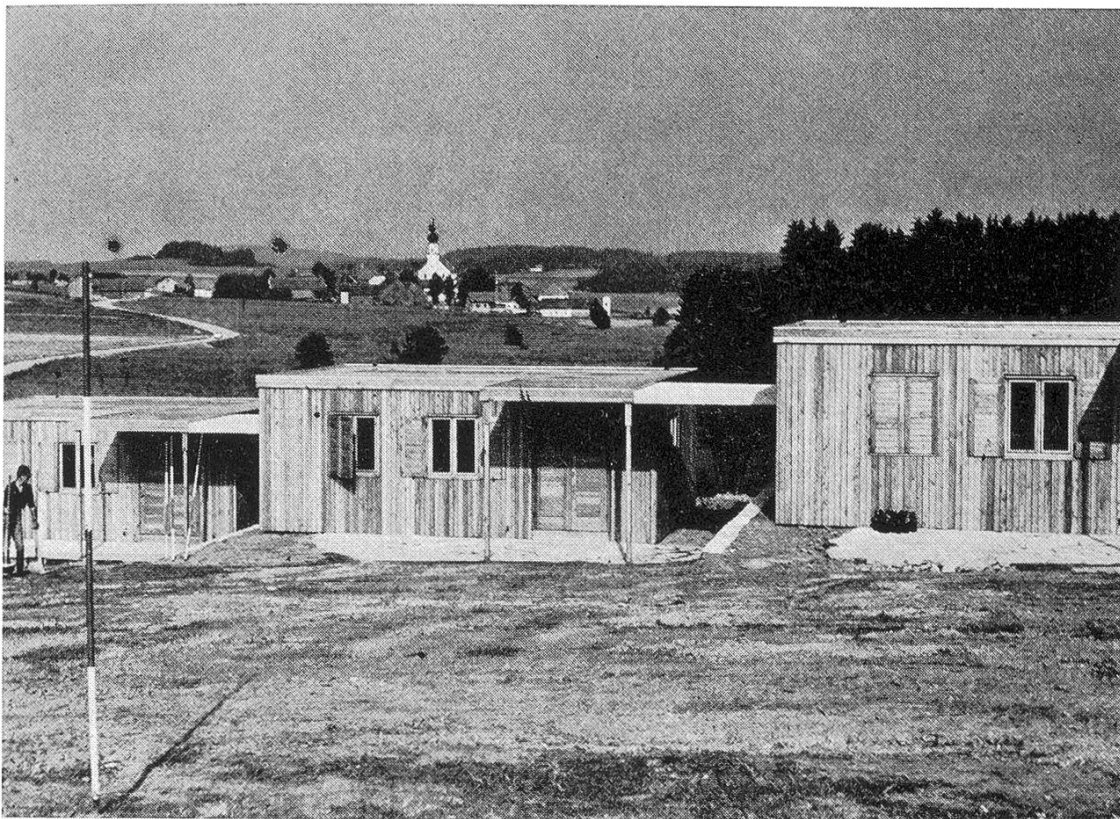


Bild: Dr. H. Karl



In schönster Gegend des Bayerischen Waldes, inmitten eines 150 000 qm großen Naturparks in 600 m Höhe mit Badeanlagen, Liegewiesen, Waldseen für Wassersport und Angeln, Luftkurklima mit herrlichen Wanderwegen, entsteht in seiner Art ein einmaliger Ferienpark. Schon ab DM 17 200.— erhalten Sie Ihr voll erschlossenes Grundstück einschließlich aller Nutzungsrechte wie Schwimmbad, Parkanlagen etc.

Urteilen Sie selbst: 1 Bungalow, 70 qm Wohnfläche, 3 Zimmer, Küche, Bad, Terrasse, Garage, überdachter Freisitz, **nur DM 35 000.—**, Grunderwerbsteuerfrei! Keine Maklerprovision! Günstige Finanzierung!

Wir laden auch Sie herzlichst zu einem Besuch im **Ferienpark Holzmühle** ein. Ein vorzügliches Restaurant mit Übernachtungsmöglichkeiten steht zu Ihrer Verfügung. Überzeugen Sie sich von der einmaligen Lage und Ruhe des Ferienparks; auch Sie werden begeistert sein. Fordern Sie kostenlosen Bildprospekt! - Anfahrt: Regensburg—Wörth an der Donau—Falkenstein.



Abb. 3: Das «Feriendorf Holzmühle» in Oberbayern mit dem dazugehörigen Inserat. Wenn es sich hier auch um einen noch nicht gesetzlich geschützten «Naturpark» handelt, so werden doch auch in endgültigen Naturparks solche Feriendörfer für Privatinteressenten zugelassen. Wird aber hier nicht eine Minorität auf Kosten einer riesigen Majorität, der Allgemeinheit schlechthin, bevorzugt?



Bild: O. Kraus

Abb. 4: Behördlich genehmigte Wochenendhäuser an einem kleineren See, der nun für die Öffentlichkeit nur noch sehr beschränkt zugänglich ist. Hier fehlt es an der «Ordnung am Wasser»!

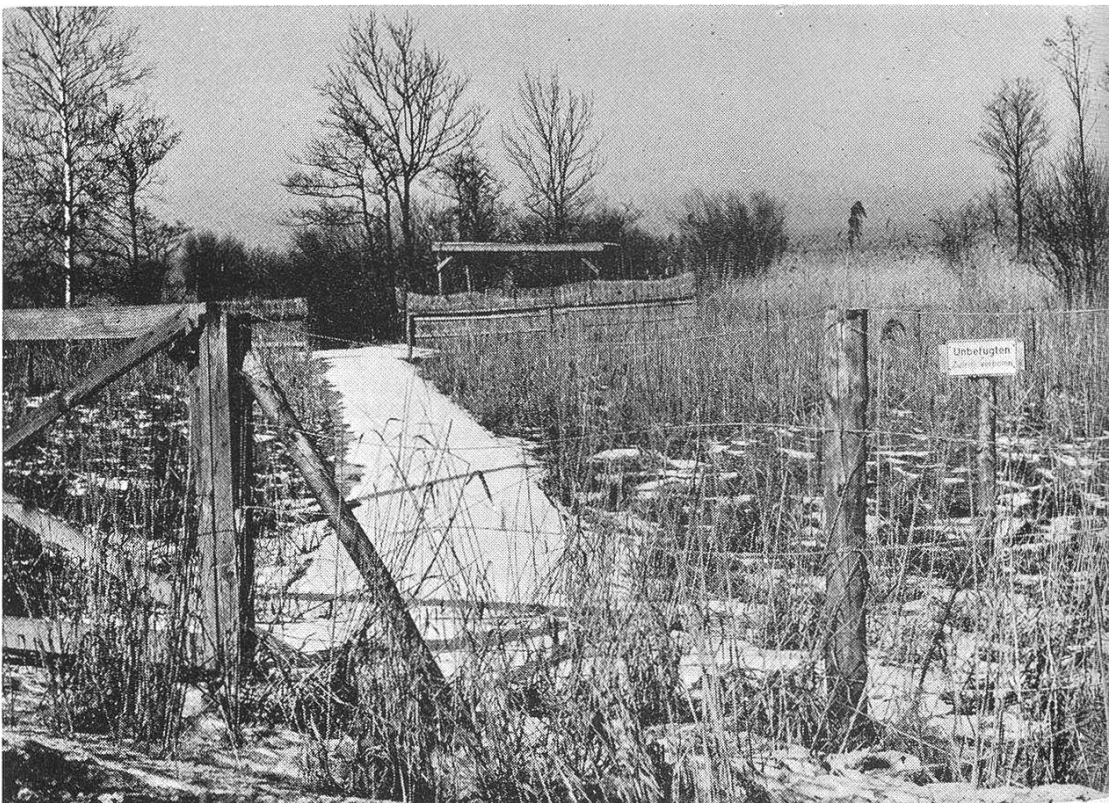


Bild: D. Kadner

Abb. 5: Sogenanntes «Wochenend-Grundstück» am Starnberger See in Oberbayern. Nur in geschützten Bereichen kann einer solchen Verzäunung begegnet werden. Die im Bild gezeigte Anlage ist ohne Erlaubnis errichtet worden; es handelt sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet.

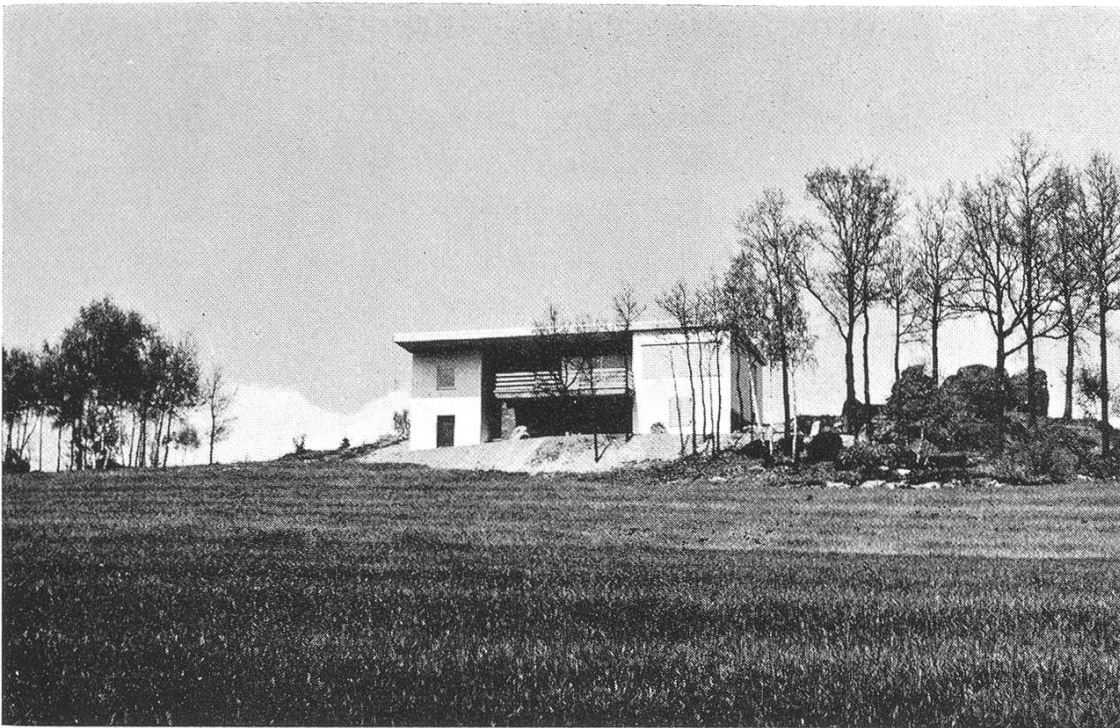


Bild: G. Fischer

Abb. 6: Massiver Wochenendsitz in freier Landschaft — ohne Erlaubnis erstellt und später nachträglich genehmigt. Solche Vorgänge schaffen gefährliche Präzedenzfälle!



Bild: O. Kraus

Abb. 7: 5 cbm-Hütten auf «Wochenendgrundstücken» in einem oberbayerischen Moor. Bei Häufung solcher Bauten entstehen schrebergartenähnliche Zustände in freier Landschaft!

